

Stadt Vetschau/Spreewald

(OT Tornitz)

Bebauungsplan Nr. 04/2009

„Windpark Lobendorfer Forsten“

Abwägungsprotokoll Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden

Verfahrensschritt	Grundlage	Planfassung	Entwurf November 2012
Aufforderung zur Stellungnahme am		Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	15.11.2012
Fristsetzung bis zum			19.12.2012
Stellungnahmen berücksichtigt bis zum			17.01.2013

Raumordnung Anregung

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung
Plan Begründung

Lausitz-Spreewald)

56. Bezug nehmend auf die bereits vorliegenden landesplanerischen Stellungnahmen wird zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage nunmehr wie folgt Stellung genommen.

Der beabsichtigten Errichtung eines raumbedeutsamen Windenergieparks mit insgesamt 8 Windenergieanlagen im angezeigten Plangebiet stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen, da die mit dem LEP B-B festgesetzte Flächenkulisse für den Freiraumverbund, die auch als Ausschlussgebiet/ Tabufläche für raumbedeutsame Inanspruchnahmen durch Windenergieanlagen gilt (vgl. Ziel Z 5.2 LEP B-B einschließlich Begründung), hier nicht betroffen ist.

Der angezeigte Geltungsbereich befindet sich zwar außerhalb der Gebietskulisse des landesplanerisch geschützten Freiraumverbundes des LEP B-B, liegt jedoch auch außerhalb der im sachlichen Teilregionalplanentwurf "Windenergienutzung" für die Region Lausitz-Spreewald ausgewiesenen Eignungsgebietskulisse.

57. Der vorliegende sachliche Teilregionalplanentwurf „Windenergienutzung“ mit neuen Eignungsgebietsausweisungen für eine konzentrierte Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald wurde von der 41. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 19.06.2012 in Cottbus einstimmig gebilligt und das förmliche Beteiligungsverfahren bereits durchgeführt. Damit liegen in der Region Lausitz-Spreewald in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung vor, die bei gemeindlichen Planungen und im Rahmen von Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Windenergievorhaben entsprechend zu berücksichtigen sind.

58. Die angezeigte gemeindliche Planung widerspricht daher den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald, wonach raumbedeutsame Windenergieanlagen in den regionalplanerisch

Die Hinweise sind beachtet.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele wurden von der Stadt beachtet und in die Abwägung einbezogen.

Die fachlichen Gründe, die auf der Ebene der Regionalplanung zum Abschluss der Fläche geführt haben, konnten im Rahmen der Feinplanung ausgeräumt werden.

Das betrifft insbesondere den Artenschutz und die Waldfunktionen. Entsprechende positive Stellungnahmen der zuständigen Behörden liegen vor.

Die Stadt geht davon aus, dass der Regionalplan diese Ergebnisse bei der Abwägung berücksichtigen wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Raumordnung Anregung

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung
Plan Begründung

ausgewiesenen Windeignungsgebieten zu konzentrieren sind.

Außerhalb dieser Windeignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Ziel Z 1 des sachlichen Teilregionalplanentwurfes "Windenergienutzung" für die Region Lausitz-Spreewald).

Bei Beibehaltung der Planungsabsicht sind wir angehalten, die Durchführung eines Untersagungsverfahrens nach § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. Artikel 14 Landesplanungsvertrag zur Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald zu prüfen. Dies bezieht sich insbesondere auf die im Bebauungsplan festgesetzten WEA-Standorte 1-6 innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes "Windpark".

59. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, das Bebauungsverfahren bis zum Vorliegen abschließender Abwägungsentscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zu den im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum sachlichen Teilregionalplanentwurf "Windenergienutzung" eingebrachten Gebietsvorschlägen, Einwendungen und Hinweise ruhen zu lassen. Wir bitten Sie, uns über Ihr weiteres Vorgehen in Kenntnis zu setzen. Für eine Konsultation stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Im Interesse der Nutzung der erneuerbaren Energien und unter Beachtung der Tatsache, dass keine sachlichen Gründe gegen die Planung stehen, wird die Stadt das Planverfahren nicht „einfrieren“.